

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16420/006-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-74100/0108- II/B/10/2012	Dr. Michael Hofer	15337	15337	15. Jänner 2013

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz und das IBR/IPV-Gesetz aufgehoben werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 2013 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz und das IBR/IPV-Gesetz aufgehoben werden, beschlossen:

1. Zu § 1 des Entwurfes:

Im Hinblick auf das laufende Begutachtungsverfahren ist der geplante Außerkrafttretenstermin der Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2012 offenkundig obsolet. Es wird angemerkt, dass mit Außerkrafttreten dieser Gesetze die in den Erläuterungen angesprochene Rindergesundheits-Überwachungsverordnung in Kraft gesetzt werden muss, um die erforderliche Überwachung der drei Krankheiten zu gewährleisten.

2. Zu § 2 des Entwurfes:

Zu Abs. 1 wird angemerkt, dass die in § 1 genannten Gesetze keine Tötungsanordnungen vorsehen. Daher sollten aus Gründen der Rechtssicherheit jene Bestimmungen der Gesetze zitiert werden, auf deren Basis Ausmerzentschädigungen zu

leisten sind. Die Einschränkung der Entschädigung nur auf auszumerzende Rinder erscheint darüber hinaus zu eng, weil beispielsweise bisher § 26 des Rinderleukosegesetzes und des IBR/IPV-Gesetzes die Kostentragungsverpflichtung des Bundes weiter gefasst haben.

Es erscheint daher zweckmäßig, auch auf jene Sachverhalte, die bis zum Außerkrafttreten des Bangseuchen-Gesetzes, des Rinderleukosegesetzes und des IBR/IPV-Gesetzes verwirklicht wurden, § 19 Bangseuchen-Gesetz, § 26 Abs. 1 Rinderleukosegesetz und § 26 Abs. 1 IBR/IPV-Gesetz weiter anzuwenden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur